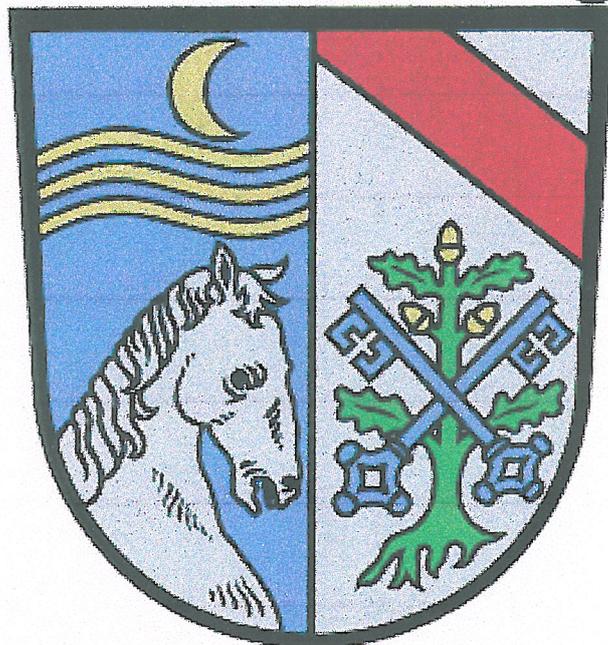


Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Keltenschanze durch Deckblatt Nr. 4

Stadt Pocking



Pocking, März 01
Stadt Pocking

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Krahn', written over the printed name.

Krahn
Bauverwaltung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Keltenschanze durch Deckblatt Nr. 4

Festsetzung durch Text

Tz: 0.3.2 Dächer
Dachform: auch zulässig WD

Festsetzung durch Planzeichen

Ⓜ zwingend
Diese Festsetzung entfällt

Begründung:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 4 regelt die Stadt Pocking die generelle Zulässigkeit des Walmdaches. Für dieses Dach wurden bereits mehrfach einzelne Änderungen durchgeführt oder Befreiungen erteilt.

Ebenso wurde schon mehrfach von der zwingenden Festsetzung II befreit bzw. Wohngebäude mit E+D errichtet. Grundzüge der Planung sind nicht ersichtlich, so dass das vereinfachte Änderungsverfahren durchgeführt werden kann.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 610-3/51-4

gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 4

Stadt Pocking
Simbacher Str 16

94060 Pocking

Landkreis Passau

Pocking, 02.05.01

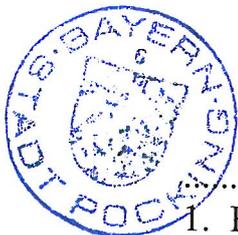
Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO in der Sitzung
vom 24.04.01

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel
am 02.05.01 bekanntgemacht.

Mit diesem Tage wird die Bebauungsplan-Änderung rechtskräftig.

Pocking, den 02.05.01



.....
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau-und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 24.04.01 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Keltenschanze durch Deckblatt Nr. 4 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 13 Baugesetzbuch - BauBG)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi. Nr. 24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan/die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

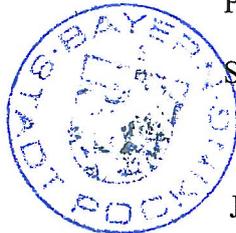
am 02.05.01
abgenommen am 17.05.01

Pocking, den 17.05.01

Unterschrift

Pocking, den 02.05.01

Stadt Pocking



J a k o b

1. Bürgermeister